



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

58. Jahrgang

11.07.2019

Nr. 28

1. Beschluss Nr. 13 des Umlegungsausschusses der Stadt Recklinghausen vom 17.04.2019 zur Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse an den im Umlegungsverfahren "Spichernstraße" - U 21 - gelegenen Grundstücken Gemarkung Recklinghausen Flur 641 Nrn. 728 und 729
2. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Recklinghausen - Ausnahmen vom Ladenschluss - am 03.11.2019
3. Parkgebührenordnung der Stadt Recklinghausen vom 09.07.2019
4. Fünfte Satzung vom 09.07.2019 zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Recklinghausen bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Sinne des § 1 KiBiz (Elternbeitragsatzung) vom 19.12.2007
5. Satzung vom 09.07.2019 über die Schaffung von Spielflächen für Kleinkinder im Alter bis zu 6 Jahren

Umlegungsausschuss der
Stadt Recklinghausen

Bekanntmachung

Der Umlegungsausschuss der Stadt Recklinghausen hat im Umlegungsverfahren "Spichernstraße" - U 21 - die Eigentums- und Besitzverhältnisse an den Grundstücken

Gemarkung Recklinghausen Flur 641 Nrn. 728 und 729

durch **Beschluss U 21 / Nr. 13** vom 17.04.2019 gemäß § 76 Baugesetzbuch in der zur Zeit gültigen Fassung neu geregelt.

Die Regelung ist am 28.06.2019 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand der oben angeführten Grundstücke durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Recklinghausen, den 08.07.2019

Der Vorsitzende

gez. Boltz

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Recklinghausen - Ausnahmen vom Ladenschluss - am 03.11.2019

vom 09.07.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), sowie der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, ber. 2019 S. 23), wird von der Stadt Recklinghausen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 08.07.2019 für das Gebiet der Stadt Recklinghausen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten dürfen Verkaufsstellen im Bezirk 1 am Sonntag, dem 03.11.2019, von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Bezirk I wird unter Bezugnahme auf die als Anlage beigefügte Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, wie folgt begrenzt: Altstadt, Paulusviertel, Recklinghausen-Ost, Hochlar, Nord, Westviertel und Speckhorn. Die südliche Grenze dieses Bezirks stellt die Hamm-Osterfelder-Bahn dar. Die östliche Grenze verläuft von der Straßenkreuzung Esseler Str. / Dortmunder Str. in gerader Linie zwischen Lohweg 107 und 157 bis zum nördlichen Ende der Bergstraße. Von dort aus verläuft sie weiter zur Kreuzung Ostcharweg / Frankenweg / Hoher Steinweg, nach Süden weiter parallel westlich ca. 80m zum Hohen Steinweg bis zur Kreuzung Hoher Steinweg / Castroper Straße, weiter zur Kreuzung Alte Grenzstraße / Panhütter Weg. Von dort bildet sich die Grenze in Verlängerung der Alten Grenzstraße bis zur Hamm-Osterfelder-Bahn.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb des im Rahmen des § 1 zugelassenen räumlichen Bereiches oder außerhalb der im § 1 zugelassenen Geschäftszeiten für den geschäftlichen Verkehr mit dem Kunden offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 09.07.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Parkgebührenordnung der Stadt Recklinghausen vom 09.07.2019

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I, S.310,91), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I, S.2251), in Verbindung mit § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05.07.2016 (GV.NRW. S. 527) sowie § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV.NW. 1980, S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 741, 2019 S. 23), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 08.07.2019 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Verkehrsraum der Stadt Recklinghausen werden, sofern die Bedienung von Parkuhren oder Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, Parkgebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 2

Parkgebühren

- (1) Um die Nutzung des öffentlichen Parkraumes angemessen zu steuern, werden die Gebühren bzw. Höchstparkzeiten gestaffelt festgesetzt.
- (2) Für die aus der Anlage, welche Bestandteil dieser Parkgebührenordnung ist, ersichtlichen Parkzonen werden folgende Parkgebühren festgesetzt:
 1. Zone I: 0,75 € je angefangene halbe Stunde.
Die Parkhöchstdauer beträgt 1 Stunde.
 2. Zone II: 0,75 € je angefangene halbe Stunde.
Die Parkhöchstdauer beträgt 2 Stunden.
 3. Zone III: 0,75 € je angefangene halbe Stunde.
Die Parkhöchstdauer beträgt 3 Stunden.
 4. Auf und innerhalb der Wälle (Zone I), auf der Martinistraße im Bereich der Hauptpost sowie auf dem Großparkplatz Hohenzollernstraße/Christoph-Kirschner-Straße werden ergänzend hierzu für eine Parkzeit von höchstens 15 Minuten lediglich 0,05 € erhoben („Brötchentaste“).
 5. Zone IV: Für die Großparkplätze
Saalbau,
Ossenbergweg,
Kemnastraße/Hertener Straße,
Konrad-Adenauer-Platz,
Fläche zwischen der Agentur für Arbeit und den DB-Gleisen und

Hohenzollernstraße/Christoph-Kirschner-Straße

werden Parkgebühren i.H.v. 0,75 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt. Eine Parkhöchstdauer entfällt. Die Tageshöchstgebühr beträgt 4,00 €.

- (3) Auf der Röntgenstraße wird die Parkgebühr für den bewirtschafteten Bereich auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt.
- (4) Die gebührenpflichtigen Zeiten beginnen werktags um 09:00 Uhr und enden um 18:00 Uhr. Abweichend hiervon endet die gebührenpflichtige Zeit auf den Großparkplätzen Saalbau, Kemnastraße/Hertener Straße und dem Konrad-Adenauer-Platz um 16:00 Uhr. Ausnahmen von diesen gebührenpflichtigen Zeiten sind im Einzelfall zulässig und werden jeweils auf den Tarifschildern vor Ort angegeben.
- (5) Auf den Wohnmobilstellplätzen im Stadtgebiet wird eine Parkgebühr von 8,00 € je Nacht erhoben. Das Parkticket besitzt eine Gültigkeit von 24 Stunden. Die maximale ununterbrochene Nutzung ist auf 3 Kalendertage begrenzt. Die Gebührenpflicht entsteht an jedem Kalendertag. Die Nutzung der Flächen ist ausschließlich mit Wohnmobilen zulässig. Wohnwagen oder Fahrzeuggespanne sind von der Nutzung ausgeschlossen.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum. Die Parkgebühren sind zu Beginn der Parkzeit fällig und entsprechend der gewählten Parkdauer im Voraus zu entrichten.

§ 4

Befreiung von der Gebührenpflicht

Fahrzeuge mit einem „E“-Kennzeichen sind

- bis zum Erreichen der jeweils ausgewiesenen Parkhöchstdauer je Tag bzw.
- auf Sonderparkplätzen an Ladestationen bis zum Abschluss des Ladevorgangs

von der Gebührenpflicht befreit.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 27.09.2016 außer Kraft.

Die Regelungen des § 4 treten zum 31.07.2021 außer Kraft.

Vorstehende Parkgebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Parkgebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Parkgebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 09.07.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Fünfte Sitzung
vom 09.07.2019

zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Recklinghausen bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Sinne des § 1 KiBiz (Elternbeitragsatzung) vom 19.12.2007

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2622), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696, 2698) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 08.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Recklinghausen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Recklinghausen bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Sinne des § 1 KiBiz (Elternbeitragsatzung) vom 19.12.2007 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 2 vom 15. Januar 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2014 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 29 vom 08.12.2014) wird wie folgt geändert:

1. § 6, Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Beitragspflichtige, die zur Sicherung und/oder Ergänzung ihres Lebensunterhaltes, Leistungen nach dem SGB II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung - ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe – der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel, welcher der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet.

2. § 7, Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (vgl. § 90 Absatz 2 und 4 SGB VIII).

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 09.07.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Satzung vom 09.07.2019

über die Schaffung von Spielflächen für Kleinkinder im Alter bis zu 6 Jahren

Aufgrund des § 89 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 8 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019, und den §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 08.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Spielflächen für Kleinkinder im Alter bis zu 6 Jahren, die nach § 8 Abs. 2 BauO NRW bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen als Einzelanlage auf dem Baugrundstück bereitzustellen sind oder als Gemeinschaftsanlage in unmittelbarer Nähe der Wohnungen geschaffen werden.
2. Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 8 Abs. 2 S. 3 der BauO NRW die Bereitstellung von Spielflächen für Kleinkinder im Alter bis zu 6 Jahren verlangt wird, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.
3. Diese Satzung findet keine Anwendung bei der Errichtung von Gebäuden bzw. Wohnungen, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Ausgestaltung nicht zum Aufenthalt von Kindern geeignet oder dafür vorgesehen sind.
4. Die Verpflichtung zur Herstellung, Instandhaltung und Betrieb von Spielflächen für Kinder im Alter bis zu 6 Jahren obliegt den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Grundstücke, für die diese Anlagen bestimmt sind. Sind Bauherrinnen oder Bauherren nicht Eigentümerinnen, Eigentümer oder Erbbauberechtigte, so obliegt ihnen die Beteiligung an der Herstellung, Instandhaltung und dem Betrieb der Spielflächen. Die Verpflichtung nach Satz 1 geht mit der Rechtsnachfolge über.

§ 2

Größe der Spielflächen

1. Die Größe der Spielfläche richtet sich nach Zahl und Art der Wohnungen auf dem Baugrundstück.
2. Die Größe der nutzbaren Spielfläche beträgt bei zwei und drei Wohnungen mindestens 30 qm. Bei Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um 5 qm.
3. Die nutzbare Spielfläche ist der Teil der Anlage, der nach Abzug der für Wege und Abgrenzungen benötigten Grundstücksfläche als reine Spielfläche verbleibt.

§ 3

Anforderungen an die Spielflächen

1. Die Spielflächen müssen auf direktem Wege und gefahrlos von den Gebäuden aus erreichbar sein. Sie sollen in Ruf- und Sichtweite von den Wohnungen errichtet werden und nicht mehr als 100 m von den Wohnungen entfernt sein.

2. Die Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Straßen, Verkehrs- und Betriebsanlagen, feuergefährliche Anlagen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen ein Übermaß an Wind, Staub und Lärm durch ungiftige und standortgerechte Bepflanzungen oder andere geeignete Maßnahmen abzugrenzen, so dass Kinder nicht beeinträchtigt werden und ungefährdet spielen können.

3. Standplätze für Abfallbehälter sind mindestens 5 m von den Spielflächen entfernt anzulegen.

4. Einfriedungen und Zugangsbereiche sind so zu gestalten, dass das Eindringen von Hunden erschwert wird. Das Mitbringen von Tieren auf die Spielfläche ist zu untersagen.

5. Im Bereich von Spielflächen dürfen folgende giftige Pflanzenarten nach DIN 18034 nicht gepflanzt werden:

Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)

Daphne mezereum (Seidelbast)

Ilex aquifolium (Stechpalme)

Laburnum anagyroides (Goldregen).

6. Mindestens ein Fünftel der Gesamtfläche ist als Sandspielbereich (Sandkasten oder Sandmulde) herzurichten. Die Oberfläche von Spielflächen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Der Spielplatz sollte teilweise besonnt und teilweise beschattet sein.

7. Die Spielflächen sollen möglichst naturnah gestaltet werden (z. B. durch beispielbare Bepflanzung, Erdhügel, Weidenhäuser und -tunnel, Findlinge, Minimierung der Versiegelung).

8. Jede Spielfläche muss mindestens zwei Spielgeräte (TÜV-geprüft und Gerätesicherheitszeichen) für Kinder und ausreichende Sitzgelegenheiten aufweisen. Mögliche Absturzstellen sind nach DIN 7926 mit einem geeigneten Fallschutz zu unterlegen. Spielgeräte müssen mit dem Boden verbunden sein. Auf die Aufstellung von zwei Spielgeräten kann verzichtet werden, wenn dafür zwei Absatz 7 entsprechende naturnahe anderweitige Spielmöglichkeiten (Baumstämme, Findlinge usw.) aufgestellt werden.

9. Nutzbare Spielflächen über 100 qm sind mit einem zusätzlichen Spielgerät oder einer naturnah gestalteten Spielmöglichkeit auszustatten. Ab 200 qm nutzbarer Spielfläche ist diese mit zwei zusätzlichen Spielgeräten oder zwei naturnah gestalteten Spielmöglichkeiten auszustatten.

§ 4 Erhaltung

1. Die Spielflächen, die Zugänge zu ihnen sowie die Geräte und Einrichtungen sind dauernd in einem gefahrlosen und benutzbaren Zustand zu halten.
2. Der Spielsand ist einmal jährlich auszuwechseln.
3. Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 5 Spielflächen bei bestehenden Gebäuden

Werden Spielflächen bei bestehenden Gebäuden gefordert (§ 8 Abs. 2 S. 3 BauO NRW), so können unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Anforderungen nach den § 2 und 3 dieser Satzung herabgesetzt werden.

§ 6 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig als gemäß § 1 Abs. 4 dazu Verpflichteter
 - a) seiner Verpflichtung aus § 1 Abs. 4 nicht nachkommt oder eine Kinderspielfläche von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe herrichtet,
 - b) eine Kinderspielfläche nicht gemäß den Vorschriften des § 3 anlegt oder herrichtet,
 - c) Spielflächen, Zugänge, Geräte und Einrichtungen entgegen § 4 nicht im ordnungsgemäßen Zustand erhält,
 - d) eine Kinderspielfläche entgegen § 4 Abs. 3 ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt oder
 - e) entgegen § 1 Abs. 2 nicht einrichtet

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schaffung von Spielflächen für Kleinkinder vom 20.02.2004 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 09.07.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister